Deutscher Bundestag **Drucksache 17/4445**

17. Wahlperiode 19. 01. 2011

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Friedrich Ostendorff, Cornelia Behm, Ulrike Höfken, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 17/4370 –

Niedrig pathogene aviäre Influenza bei Geflügel in Deutschland

Vorbemerkung der Fragesteller

Im November 2010 wurden nach einem Fund von niedrig pathogenen Influenzaviren auf einer Entenfarm mit Freilandhaltung in Kobande (Mecklenburg-Vorpommern) ca. 19 000 Tiere, darunter Enten, Gänse, Puten und Hühner, gekeult.

Deutschlandweit wird laut Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) im Rahmen des EU- Wildvogelmonitorings seit Oktober 2010 vermehrt niedrig pathogenes aviäres Influenzavirus (LPAIV) des Subtyps H5N2 gefunden.

Situation des niedrig pathogenen aviären Influenzavirus in Deutschland

1. Wie oft wurde 2010 der niedrig pathogene aviäre Influenzavirus bei Wildvögeln gefunden (bitte Aufgliederung nach Monat, Bundesland, Vogelart und Virensubtyp)?

Nachfolgende Tabelle gibt eine Übersicht der 2010 bei Wildvögeln in Deutschland nachgewiesenen aviären Influenzaviren. In 99 Fällen konnte mindestens der Hämagglutinin (HA) oder Neuraminidase (NA) Subtyp charakterisiert werden. Das Influenzavirus ließ sich auch in weiteren 125 Wildvögeln detektieren, jedoch war der Gehalt an viraler Ribonukleinsäure (RNA) in den Proben für eine Subtypisierung zu gering.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 17. Januar 2011 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Subtyp HA	Subtyp N	Anzahl	Pathotyp	Bundesland/ Monat (Spezies)*
H1	N1 N2	1 1		SH 10 MV02 (HS)
H2	N3 Nx	1 1		BY11 BY10
H3	N8 Nx	4 3		BB10, BY09 NRW10, SH10
H4	N6	2		BY09/10
H5	N1 N2 N3 Nx Nx	1 14 2 2 4	LP LP LP LP fehlt	SH10 BB09, BW10/11, BY10, HH09 BY09 HH03 (HS), MV03 (HS) BY09, SH10
H6	N2 N8 Nx	9 2 4		BY02/11, MV06/11,NRW01 (Blässgans), BY10 MV11
H7	N7 Nx	2 2	LP LP	BW12 BB02 (Blässhuhn)
H9	N2	2		BW10, HH09
H10	N8 Nx	2 1		MV2 (Blässhuhn) MV2 (Blässhuhn)
H11	N9	1		BY09
H13	N2 N6	1 1		HH08 (HS) TH08 (Lachmöwe)
Hx	N1	15		
not H 5, H 7	N2 N3 N8	16 1 1		
	N9	4		
Summe		99		

* *Sofern nicht eine Spezies gesondert angegeben ist, handelt es sich stets um Nachweise aus Stockenten; HS – Höckerschwan.*

2. Wie viele Betriebe nehmen aktuell am freiwilligen Monitoring zur Überwachung der niedrig pathogenen aviären Influenza teil (bitte nach Bundesland und Betriebsart)?

Das auf Bundesebene durchgeführte Monitoring zur Überwachung von Geflügel und Wildvögeln auf aviäre Influenza basiert auf gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben. Nach dem Beschluss 2010/367/EU der Kommission ist vorgesehen, in Deutschland im Jahr 2010 73 Hühner-, 99 Puten-, 171 Enten- und Gänse- sowie zwei Straußenbestände zu beproben. Ob darüber hinaus noch Landesprogramme auf freiwilliger Basis aufgelegt worden sind, ist der Bundesregierung nicht bekannt.

3. Bei wie vielen dieser Betriebe wurden 2010 niedrig pathogene aviäre Influenzaviren gefunden, und bei wie vielen Betrieben, die nicht am freiwilligen Monitoring teilnehmen, wurden sie gefunden (bitte nach Bundesland und Betriebsart)?

Im Jahr 2010 gab es neben dem Fall der niedrig pathogenen aviären Influenza (LPAI) in Kobande (Mecklenburg-Vorpommern) zwei weitere Nachweise von LPAI; beide wurden bei anderen gehaltenen Vögeln in Zoos (Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen) festgestellt.

4. Auf wie vielen Betrieben wurden Tiere aufgrund niedrig pathogener aviärer Influenza gekeult, und wie viele Tiere wurden insgesamt gekeult?

Es wurden in Kobande insgesamt 19 385 und in den beiden anderen Betrieben drei bzw. zwölf Tiere getötet und unschädlich beseitigt.

5. Sind nach den Erkenntnissen des FLI mögliche Zusammenhänge mit französischen Enten- oder Gänsebeständen, die für ihre hohe LPAI-Virenprävalenz bekannt sind, epidemiologisch umfassend abgeklärt worden?

Es gibt derzeit keine phylogenetischen Hinweise aus dem bislang sequenzierten Bereich des Genoms der H5N2-Viren aus dem Bestand Kobande, die diese Verbindung nahelegen oder ausschließen würden. Die in Mitteleuropa saisonal verstärkt im Herbst bei wasserlebenden Wildvögeln nachzuweisenden H5-Viren gehören mehreren, sehr eng verwandten, kozirkulierenden Viruslinien an; hier ist auch das Virus aus dem fraglichen Bestand in Mecklenburg-Vorpommern einzuordnen. Diese LPAI H5-Viren können genetisch eindeutig von hochpathogenen H5N1-Viren asiatischer Herkunft abgegrenzt werden.

6. Wurden auch die Nachbarbetriebe des Geflügelbestands in Kobande (Hähnchenmast und Biogasanlage) untersucht?

   Wenn ja, mit welchen Ergebnissen?

Ja, alle Bestände im Sperrgebiet wurden mit negativem Ergebnis untersucht. In dem größeren, im Sperrgebiet befindlichen Hähnchenmastbetrieb befanden sich zum Überwachungszeitpunkt keine Tiere. Bei dem sich in der Nähe zum Seuchenbetrieb befindlichen Betrieb mit einer Biogasanlage handelt es sich nicht um einen Betrieb mit einer Tierhaltung.

7. Welches Vorgehen ist nach der Feststellung niedrig pathogener Influenzaviren in Kobande seitens der Bundesregierung geplant, insbesondere im Hinblick auf erteilte Ausnahmegenehmigungen vom Aufstallungsgebot?

Die Durchführung des Grundsatzes der Aufstallung mit Ausnahmen nach den Vorgaben der Geflügelpest-Verordnung obliegt der nach Landesrecht zuständigen Behörde. Insoweit vertritt die Bundesregierung die Auffassung, dass es dieser Behörde obliegt, über die Gewährung von Ausnahmen oder die Rücknahme etwaig gewährter Ausnahmen selbst zu entscheiden.

Fund niedrig pathogener aviärer Influenzaviren in Kobande

8. Wann wurden die ersten Proben in der Entenfarm Kobande und mit welchem Ergebnis genommen (Negativ, Antikörper auf Influenza A, RNA von Influenza A)?

Nach Angaben der zuständigen Landesbehörde wurden am 3. November 2010 Proben von 40 im Freiland gehaltenen Enten entnommen und auf Influenza-A-Antikörper (HAH-Test) untersucht. Von diesen Blutproben wurden 15 Proben positiv und 25 Proben negativ auf Influenza-A-Antikörper (Subtyp H5) getestet.

9. Wie groß war die Anzahl der Proben, wie hoch war die Anzahl der positiv auf Influenza A getesteten Proben, und von welchen Geflügelarten stammten sie?

Auf die Antwort zu Frage 8 wird verwiesen.

10. Wann wurden weitere Proben in den Bestand genommen, und mit welchem Ergebnis?

Nach Bestätigung der positiven Ergebnisse durch das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) wurden am 9. November 2010 kombinierte Rachen- und Kloakentupfer von 30 Enten und 30 Gänsen (60 Tupferproben insgesamt) genommen. In Proben von acht im Freiland gehaltenen Gänsen wurde Influenza-A-Virus RNA H5 in der RT-PCR nachgewiesen und durch das FLI als RNA des niedrigpathogenen aviären Influenzavirus des Subtyps H5N2 bestimmt. Die Ergebnisse deuteten nach den Untersuchungen des FLI auf das Vorliegen einer HA-Spaltstelle hin, die typisch für eurasische Influenzaviren des Subtyps H5 mit niedriger Pathogenität ist.

Bei weiteren vier im gleichen Freilandhaltungsbereich untersuchten Enten wurde ebenfalls Influenza-A-Virus RNA H5, allerdings in sehr geringer Konzentration, nachgewiesen.

Am 13. November 2010 wurden im Rahmen der Tötung des Bestandes sechs Sentinelhühner und acht Gänse (verschiedene Freilandhaltungsbereiche) als ganze Tierkörper inklusive Blutprobe, Rachen- und Kloakentupfer zur diagnostischen Untersuchung zum FLI geschickt. Im Ergebnis waren alle Sentinelhühner in allen Untersuchungen (Antikörper und RT PCR Influenza A-RNA) negativ. (Anmerkung: Sogenannte Sentinelhühner sind Hühner, die im Falle einer Freilandhaltung von Geflügel dazu dienen, die Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest in den Bestand frühzeitig zu erkennen; die Hühner sind dann zusammen mit Enten und Gänsen zu halten. Der Tierhalter hat in dem vorliegenden Fall von dieser nach der Geflügelpest-Verordnung eröffneten Möglichkeit Gebrauch gemacht).

In einem von einer Gans stammenden Rachentupfer wurde AIV RNA H5N2 nachgewiesen. Bei einer weiteren Gans (anderer Freilandhaltungsbereich) wurde im Kloakentupfer ein schwach positives Ergebnis auf AIV RNA, jedoch nicht H5N2, nachgewiesen. Vier von den acht untersuchten Gänsen reagierten serologisch auf Antikörper gegen AIV, jedoch nicht gegen die Subtypen H5, H6 und H7 sowie nicht auf N1. Am 15. November 2010 wurden weitere vier Sentinelhühner mit negativem Ergebnis auf AIV RNA untersucht.

11. Konnte eine Virusanzucht im nationalen Referenzlabor erfolgreich durchgeführt werden?

Die Diagnose wurde gemäß der Richtlinie 2005/94/EG und der Geflügelpest-Verordnung durch den Nachweis viraler Genome des Influenza-A-Virussubtyps H5N2 geführt.

Von zwei Tupferproben, sowie von zwei Organproben mit der jeweils höchsten Konzentration viraler Genome wurden Untersuchungen zur Virusisolierung im bebrüteten Hühnerei durchgeführt. Trotz zweifacher Passagierung konnte kein Virus isoliert werden.

12. Wenn nein, wie wird dieses erklärt?

Influenzaviren sind fragil. Der Erfolg der Virusisolierung hängt daher wesentlich von der Frische des Probenmaterials bei Verimpfung sowie dem in der Probe vorliegenden Infektiositätstiter ab. Rückschlüsse auf den zu erwartenden Isolierungserfolg lassen sich aufgrund langjähriger Erfahrungen im NRL bei frisch entnommenen Proben aus der semiquantitativen Detektion der viralen RNA (Ct-Wert) in der Probe ziehen:

Als Gründe für das Scheitern einer Virusisolierung wird für die vorliegenden Proben die Kombination aus geringer Virusgenomlast (Ct-Werte > 30) und transportbedingten Verlusten in Betracht gezogen.

13. Welcher Zeitraum wird für die Infektion der Tiere der Entenfarm Kobande aufgrund von Klinik oder fehlender Klinik sowie Titerhöhe des Befundes abzüglich Inkubationszeit errechnet?

Zur Zeit der Untersuchung wurde eine aktive AIV H5N2-Infektion im Betrieb (Gänse, Enten) nachgewiesen. Erweiterte Beprobungen und virologische Untersuchungen ergaben keinen Hinweis auf Infektionen der Sentinelhühner des Bestandes (siehe Antwort zu Frage 10).

Der Nachweis H5-spezifischer Antikörper im Entenbestand des Betriebes gab den Ausschlag, gezielte virologische Untersuchungen vorzunehmen. Die bei Bestandsräumung genommenen Proben weisen auf einen negativen AIV Status der gehaltenen Sentinelhühner (in Übereinstimmung mit den virologischen Ergebnissen) hin. Bei den Gänsen war eine beginnende Antikörperbildung zu erkennen, wobei der sensitivere generische AIV-Antikörpernachweis bereits positiv war.

Aus virologischer Sicht und Kenntnis des NRL kann keine genaue Schätzung über den Eintragszeitpunkt des Virus in die Gänsepopulation angegeben werden. Da jedoch in der Entenpopulation bereits H5-Antikörper positive Tiere in der am 4. November 2010 im Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittel und Fischerei Mecklenburg-Vorpommern eingetroffenen Stichprobe (Entnahmedatum 3. November 2010) auftraten, ist mit einem Viruseintrag mindestens 14 Tage vor Probenentnahme zu rechnen.

Bestandsberäumung und Tötungsanordnung

14. Waren eine Keulung der Tiere und die damit verbundene Beseitigung der Tiere zwingend notwendig, oder hätte nach Geflügelpest-Verordnung auch eine Vermarktung der Tiere durchgeführt werden können?

Nach § 46 Absatz 1 der Geflügelpest-Verordnung vom 18. Oktober 2007, die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Dezember 2009 geändert wor-

den ist, hat die zuständige Behörde bei amtlicher Feststellung von niedrigpathogener aviärer Influenza der Subtypen H5 oder H7 bei einem gehaltenen Vogel in einem Bestand oder einer sonstigen Vogelhaltung die Tötung und unschädliche Beseitigung der gehaltenen Vögel sowie die unschädliche Beseitigung der vorhandenen Bruteier und tierischen Nebenprodukte anzuordnen und epidemiologische Nachforschungen durchzuführen. Anstelle dieser Tötungsanordnung kann die zuständige Behörde auf der Grundlage einer Risikobewertung – auch vor dem Hintergrund einer möglichen Gefährdung des Menschen durch Influenzaviren – und unter Beachtung von Vorgaben der Richtlinie 2005/94/EG und der Entscheidung 2006/437/EG das Verbringen des Geflügels unmittelbar zur Schlachtung in eine von ihr bezeichnete Schlachtstätte anordnen.

15. Wenn Vermarktung möglich gewesen wäre, warum wurde diese nicht durchgeführt?

Sowohl von Seiten des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern als auch von Seiten der zuständigen Behörde gab es intensive Bemühungen, anstelle der Tötung und unschädlichen Beseitigung die Schlachtung des Geflügels durchzuführen. Diese scheiterten jedoch an der Ablehnung von Behörden in einem anderen Bundesland aufgrund seuchenhygienischer Aspekte und an der wegen befürchteter Imageschäden ablehnenden Haltung des Schlachtunternehmens, das von der zuständigen Behörde bezeichnet werden sollte.

In Mecklenburg-Vorpommern gibt es keinen Schlachtbetrieb, der Wassergeflügel in der für diesen Bestand erforderlichen Kapazität hätte schlachten können.

Für den Fall der Schlachtung wäre zudem zu berücksichtigen gewesen, dass das zur Schlachtung vorgesehene Geflügel nach der Entscheidung 2006/437/EG innerhalb von 48 Stunden vor dem Verbringen zur Schlachtung über eine Stichprobe auf niedrigpathogene aviäre Influenza hätte untersucht werden müssen.

16. Wurden Tierschutzaspekte bei der Tötung und den damit verbundenen Vorgängen berücksichtigt?

Ja. Die Tötung wurde von einem Unternehmen durchgeführt, das sich auf die tierschutzgerechte Tötung von Geflügel im Tierseuchenfall spezialisiert hat. Die Tötung wurde während der gesamten Dauer amtstierärztlich überwacht, wobei keine Verstöße gegen das Tierschutzrecht festgestellt wurden. Der Zustand der Wahrnehmungs- und Empfindungslosigkeit wurde bei den Tieren innerhalb weniger Sekunden erreicht.

17. Wurde eine alternative Tötung von Wassergeflügel als die durchgeführte Erstickung mit CO_2 in Erwägung gezogen?

    Wenn nein, warum nicht?

Ja. Unter Abwägung der Gegebenheiten und Voraussetzungen in dem betroffenen Betrieb wurde die Elektrotötung nicht als Methode der Wahl eingeschätzt. Die Berichte zur Tötung der Tiere des Bestandes mittels CO_2 stützen die Entscheidung. Die Elektrotötung war in diesem Fall nicht als schonender anzusehen, weil das Einfangen und Einhängen jedes einzelnen Tieres lange anhaltenden Stress verursacht hätte. Zudem stehen mobile Spezialanlagen für die Elektrotötung von Wassergeflügel nicht zur Verfügung.

Epidemiologie

18. Welche Ursachen werden für den Eintrag von Influenza A, H5N2 LPAI, angenommen?

LPAIV des Subtyps H5 sind in der hiesigen Wildvogelpopulation regelmäßig anzutreffen. Im Herbst jeden Jahres tritt eine Häufung von LPAIV H5-Nachweisen bei wasserlebenden Wildvögeln, insbesondere bei Gründelenten und Gänsen, im gesamten mitteleuropäischen Raum auf, die sich aus der Dynamik des Vogelzugs in dieser Zeit begründet.

Als Einschleppungsmöglichkeiten in dem Geflügelbestand in Kobande werden der Zukauf infizierter Tiere und/oder die Einschleppung über wilde Wasservögel (z. B. Stockenten aus der Umgebung) angenommen.

19. Welche Ursachen für den Eintrag konnten wissenschaftlich belegt werden?

Derzeit und auch zum Zeitpunkt der Infektion des fraglichen Bestandes lagen keine Hinweise auf andere mit anzeigepflichtigen AIV (Subtypen H5 oder H7) infizierte Hausgeflügelbestände vor.

Demgegenüber wurden im Rahmen des Wildvogelmonitoring-Programmes im Jahr 2010 bei 23 Wildvögeln in Deutschland LPAIV H5-Infektionen virologisch nachgewiesen, hiervon erfolgten 16 Nachweise (70 Prozent) zwischen September und Ende Dezember 2010 (siehe Tabelle). Diese Nachweise waren über das Bundesgebiet verteilt und schließen Mecklenburg-Vorpommern ein.

Diese Befunde belegen eine Zirkulation von LPAIV H5N2 bei Wildvögeln. Die zeitliche Koinzidenz mit dem Auftreten desselben AIV Subtypen in einem Wassergeflügelbestand mit Auslaufhaltung kann als bedeutender epidemiologischer Zusammenhang gewertet werden.

	Pathotyp		Spezies	Lab Nr.	Bundesland	Einsededatum	Subtyp	
Wildvogel		AIV	Höckerschwan	R428/10	DE-HH	Feb. 10	H5	Nx
	LP	AIV	Höckerschwan	R431/10	DE-MV	Mrz. 10	H5	Nx
	LP	AIV	Höckerschwan	R943/10	DE-HH	Sep. 10	H5	N2
	LP	AIV	Stockente	R958/10	DE-BY	Sep. 10	H5	N3
	LP	AIV	Stockente	R977/10	DE-BB	Sep. 10	H5	N2
	LP	AIV	Stockente	R1157/10	DE-MV	Okt. 10	H5	N2
	LP	AIV	Wildente	R1164/10	DE-BY	Okt. 10	H5	Nx
	LP	AIV	Stockente	R1180/10	DE-MV	Okt. 10	H5	Nx
	LP	AIV	Stockente	R1202/10	DE-MV	Okt. 10	H5	Nx
	LP	AIV	Stockente	R1212/10	DE-BW	Okt. 10	H5	N2
	LP	AIV	Stockente	R1222/10	DE-BY	Okt. 10	H5	N2
	LP	AIV	Stockente	R1242/10	DE-MV	Okt. 10	H5	N2
	LP	AIV	Stockente	R1353/10	DE-BY	Okt. 10	H5	N2
	LP	AIV	Stockente	R1460/10	DE-BW	Nov. 10	H5	Nx
	LP	AIV	Stockente	R1463/10	DE-TH	Nov. 10	H5	N2
		AIV	Ente	R1548/10	DE-BY	Nov. 10	H5	N2
	LP	AIV	Ente	R1550/10	DE-BY	Nov. 10	H5	Nx
	LP	AIV	Wildgans	R1696/10	DE-TH	Dez. 10	H5	N2
Wirtschaftsgeflügel	LP	AIV	Hausgans	R1512/10	DE-MV	Nov. 10	H5	N2
Zoovogel	LP	AIV	Gänsesäger	R1648/10	DE-MV	Nov. 10	H5	Nx

20. Wurden Wildvögel in der Umgebung der Entenfarm vor, während und nach der Bestandstötung beprobt?

Ja.

21. Wenn ja, welche Anzahl, Art und mit welchem Befund?

Es wurden vier Höckerschwäne und vier Stockenten in der RT- PCR mit negativem Ergebnis auf Influenza A RNA untersucht.

22. Wurden die Lieferungen der in unmittelbarer Nachbarschaft und damit auch im Sperrgebiet liegenden Biogasanlage, die u. a. mit Gülle und Mist betrieben wird, für den Zeitraum, welcher rückwirkend für den Infektionszeitpunkt der Tiere der Entenfarm in Frage kommen könnten, überprüft bzw. die Herkunftsbetriebe dieser Grundstoffe?

Bei dem Betrieb mit Biogasanlage handelt es sich nicht um einen Betrieb mit Tierhaltung. Geschäftliche Beziehungen zwischen dem Betreiber der Biogasanlage und der Entenfarm Kobande bestanden nach den durchgeführten Ermittlungen nicht.

23. Ist es korrekt, dass die Masthähnchen der beiden weiteren Betriebe in der direkten Nachbarschaft der Entenfarm und damit auch im Sperrbezirk etwa zum Zeitpunkt der Diagnosestellung Influenza A in der Entenfarm Kobande ausgestallt wurden, und wenn ja, wie alt waren die Hähnchen bei der Ausstallung?

Zum Zeitpunkt der Feststellung des Verdachtes war die Hähnchenmastanlage leer. Die Hähnchen wurden mit einem Alter von 33 Tagen ausgestallt.

24. Waren in dem Mastdurchgang der Nachbaranlage erhöhte Verluste aufgetreten, und wurden Schlachtrückstellproben untersucht?

Erhöhte Verluste wurden amtlich nicht festgestellt. Insoweit bestand keine Notwendigkeit, diesen Mastdurchgang nach der Schlachtung weiter zu verfolgen.

25. Konnten die Kontaktbetriebe, welche lebendes oder geschlachtetes Geflügel in der Entenfarm Kobande bezogen haben, alle ermittelt werden?

Im Hinblick auf gehaltenes Geflügel konnten alle Kontaktbetriebe ermittelt werden. Bei der Abgabe von geschlachtetem Geflügel an Personen besteht keine Dokumentationspflicht.

26. Konnten die sich evtl. jetzt dort befindlichen Tiere/Bestände alle beprobt werden?

In den Kontaktbetrieben haben die zuständigen Behörden nach § 50 der Geflügelpest-Verordnung die behördliche Beobachtung angeordnet. Darüber hinaus wurde in den Kontaktbetrieben mit Tierverkauf eine virologische Untersuchung im Sinne von § 35 der Geflügelpest-Verordnung angeordnet und entsprechende Kloaken- und Rachentupferproben entnommen. In anderen Betrieben wurde von einer virologischen Untersuchung abgesehen, da die zugekauften Tiere bereits geschlachtet worden waren.

27. Wurden evtl. Kontaktbetriebe von der Beprobung ausgenommen?

Auf die Antwort zu Frage 26 wird verwiesen.

28. Wenn ja, aus welchem Grund?

Auf die Antwort zu Frage 26 wird verwiesen.

29. Mit welchem Ergebnis: Antikörper, Virus-RNA oder negativ?

Influenza A RNA konnte in keinem Fall nachgewiesen werden.

30. Konnten von evtl. bereits geschlachteten vermarkteten Tieren Rückstellproben gesichert und untersucht werden?

Nein.

31. Wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Auf die Antworten zu den Fragen 25 und 30 wird verwiesen.

32. Wurde die Herkunft der Enten- und Gänseküken der Entenfarm Kobande ermittelt?

Ja.

33. Wurden diese Herkunftsbetriebe in die Epidemiologie einbezogen?

Ja.

34. Konnten geschäftliche Beziehungen des Betriebs in Kobande nach Frankreich festgestellt werden, und wenn ja, ergibt sich daraus ein Zusammenhang mit der relativ hohen Prävalenz von H5-AI-Viren in französischen Hausenten- und Hausgänsebeständen, die vom „Annual report on surveillance for avian influenza in Poultry in the EU“ belegt werden?

Der Betrieb kauft Entenküken aus Frankreich zu. Ein Zusammenhang zur relativ hohen Prävalenz von Influenza-A-Viren des Subtyps H5 in französischen Hausenten- und Hausgänsebeständen ist spekulativ.

Folgen der Keulung für die Entenfarm Kobande

35. Ist sichergestellt, dass der Betreiber durch die Tierseuchenkasse entschädigt wird?

Ja, sofern Voraussetzungen nach § 69 des Tierseuchengesetzes, wonach der Anspruch auf Entschädigung entfällt, nicht vorliegen. Die abschließende Entscheidung trifft der Verwaltungsrat der Tierseuchenkasse von Mecklenburg.

36. Welche Maßnahmen und Unterstützung werden dem Betreiber für die Zeit des Leerstandes seines Betriebs angeboten und/oder gewährt?

Für die Entschädigung nach dem Tierseuchengesetz wird der gemeine Wert der Tiere zugrunde gelegt. Folgeschäden, wie Zeiten des Leerstandes, werden nach dem Tierseuchengesetz nicht berücksichtigt. Gegen derartige Schäden können Tierhalter ihren Bestand über Tierversicherungen schützen, sofern solche von Versicherungsgesellschaften angeboten werden.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333